

Aus dem Asylmagazin 9/2025, S.295–301

Volker Gerloff

Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren – oder doch?

Anmerkung zur Entscheidung des LSG Thüringen
vom 16.5.2025 – L 8 AY 222/25 B ER

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren – oder doch?

Anmerkung zur Entscheidung des LSG Thüringen vom 16.5.2025 – L 8 AY 222/25 B ER

Inhalt

1. Einleitung
2. Die Voraussetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht
3. Die Voraussetzung des »Dublin-Falls«
4. Die Voraussetzung der Feststellung der rechtlich und tatsächlich möglichen Ausreise durch das BAMF
5. Bindung an Recht und Gesetz: Ja/Nein/Vielleicht
6. Unzulässige Umkehr der Darlegungslast
7. Bindung an verfassungswidriges Recht?
8. Bindung an europarechtswidriges Recht?
9. Erzwungene Obdachlosigkeit als Grund für Leistungsbeendigung?
10. Nichtannahmebeschluss des BVerfG
11. Fazit

1. Einleitung

»Der Grundsatz der Menschenwürde bildet [...] den Granitstein des konstitutionellen Bürgerschutzes. Er sperrt sich gegen Relativierung und Abwägung; er richtet den Staat strikt auf seine grundsätzliche Aufgabe aus, dem Menschen zu dienen. [...] Ob Deutscher, Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder Staatsangehöriger eines Drittstaates – Mensch ist man immer.«¹

Diese fundamentalen Feststellungen geben im Wesentlichen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wieder. Dieses wird nicht müde, zu betonen, dass das menschenwürdige Existenzminimum jederzeit für jeden hilfebedürftigen Menschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, zu sichern ist,² dass dieses Existenzminimum als unteilbare Einheit von physischem sowie soziokulturellem Existenzminimum zu verstehen ist und dass keine Bedarfe dieses Existenzminimums als generell entbehrlich angesehen werden dürfen.³ Wer Mensch in Deutschland ist, hat die Bedarfe des Re-

gelsatzes, für die sich niemand zu rechtfertigen braucht – die Bedarfe bestehen aufgrund des Menschseins.⁴

Soweit die Theorie. In der Praxis gab es bis zum 30. Oktober 2024 § 1a Abs. 7 AsylbLG.

§ 1a Abs. 7 AsylbLG (geltend bis 30.10.2024)

(7) ¹Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. ²Satz 1 gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat.

Diese Norm regelte, dass Personen, für deren Asylverfahren ein anderer Staat zuständig ist und deren Asylantrag deswegen als unzulässig abgewiesen wurde (»Dublin-Fälle«), nur noch Leistungen für die Bedarfe Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege und eventuell Kleidung (»Bett-Brot-Seife«) erhalten konnten. Bezüglich dieser Norm hatte das Bundessozialgericht (BSG) am 25. Juli 2024 den EuGH angerufen und unter anderem gefragt, ob die pauschale Leistungskürzung auf »Bett-Brot-Seife« mit Europarecht vereinbar sein kann.⁵ Der EuGH verhandelt dieses Vorlageverfahren⁶ am 4. September 2025 und es kann noch in diesem Jahr mit einem Urteil gerechnet werden.

Kurz nachdem das BSG seine erheblichen Zweifel an der Europarechtmäßigkeit des § 1a Abs. 7 AsylbLG geäußert hatte, wurde die Norm abgeschafft und stattdessen

* Der Autor ist Rechtsanwalt (Fachanwalt für Sozialrecht) in Berlin.

¹ Kirchhof, Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, S. 1 ff. (S. 4).

² BVerfG vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09; vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 – asyl.net: M19839; vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12; vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Asylmagazin 1–2/2020, S. 42 ff., asyl.net: M27819.

³ BVerfG vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, a. a. O. (Fn. 2); vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17 – asyl.net: M29851.

⁴ So beispielsweise: LSG Berlin-Brandenburg vom 25.9.2020 – L 15 SO 124/20 B ER – sozialgerichtsbarkeit.de.

⁵ BSG vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R – asyl.net: M33010.

⁶ Rechtssache C-621/24 – curia.europa.eu.

seit dem 31.10.2024 durch § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG ersetzt. Damit verbunden ist eine erhebliche Verschärfung der Norm.

§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG

(4) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5, [...]

2. deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. [...]

Obwohl schon die Kürzung auf »Bett-Brot-Seife« vom höchsten Sozialgericht des Landes angezweifelt wurde, setzte die Ampel-Regierung den vollständigen Leistungsausschluss durch – keine Geldleistungen mehr, keine Sachleistungen, keine Unterkunft und keine Gesundheitsversorgung. Lediglich für zwei Wochen dürfen »Bett-Brot-Seife«-Leistungen als Überbrückungsleistungen erbracht werden (§ 1 Abs. 4 S. 4 AsylbLG) – darüber hinaus dürfen die »Bett-Brot-Seife«-Leistungen lediglich in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen weiter erbracht werden (Härtefalleleistungen – § 1 Abs. 4 S. 6 AsylbLG).

Diese Norm ist derart menschenfeindlich, dass die meisten Behörden sie bewusst oder unbewusst nicht anwenden. Sehr oft wird einfach die alte Norm des § 1a Abs. 7 AsylbLG faktisch weiter angewendet und die »Dublin-Fälle« erhalten »Bett-Brot-Seife«-Leistungen ohne zeitliche Begrenzung.

Doch es gibt auch Behörden, die das Gesetz wortgetreu anwenden und die betroffenen Menschen völlig mittellos auf die Straße setzen. Einen solchen Fall hat das LSG Thüringen mit Beschluss vom 16. Mai 2025 für unproblematisch erklärt.⁷ Das bedarf näherer Betrachtung.

2. Die Voraussetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht

Um einen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG überhaupt in Betracht ziehen zu können, muss eine vollziehbare Ausreisepflicht⁸ vorliegen.

Für »Dublin-Fälle« wird davon ausgegangen, dass die vollziehbare Ausreisepflicht mit Bekanntgabe (Vollziehbarkeit) des BAMF-Bescheides entsteht.⁹ Nun hat aber der Bayerische VGH festgestellt, dass die »Dublin-Fälle« grundsätzlich bis zur Überstellung ein europarechtliches Aufenthaltsrecht nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Asylverfahrensrichtlinie haben.¹⁰ Wenn das aber so ist, dann fehlt es an einer Ausreisepflicht und es ist davon auszugehen, dass die Aufenthaltsgestattung fortgilt.¹¹ Damit wäre schon der personelle Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht eröffnet.

Selbst wenn dieser Auffassung nicht gefolgt würde, weil einzuwenden sei, dass für die Sozialbehörden und -gerichte eine Aufenthaltsgestattung erst dann zu beachten sei, wenn auch eine Bescheinigung dazu erteilt würde¹² und die Annahme der Ausländerbehörde zur vollziehbaren Ausreisepflicht bindend sei, auch wenn diese offensichtlich rechtswidrig wäre, müsste aber das bestehende europarechtliche Aufenthaltsrecht beachtet werden. Personen, die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, müssen bei bestehender Hilfebedürftigkeit Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben.

Dies wird vom LSG Thüringen vollständig unbeachtet gelassen.

3. Die Voraussetzung des »Dublin-Falls«

Ein »Dublin-Fall« im Sinne der Norm liegt vor, wenn der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und die Abschiebung gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 Fall 2 AsylG angeordnet wurde.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das LSG Thüringen zutreffend festgestellt.

4. Die Voraussetzung der Feststellung der rechtlich und tatsächlich möglichen Ausreise durch das BAMF

Außerdem muss das BAMF festgestellt haben, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist. Umstritten

⁸ Vgl. § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.

⁹ § 58 Abs. 2 S. 2 Fall 2 AufenthG.

¹⁰ BayVGH vom 21.5.2025 – 19 B 24.1772 – asyl.net: M33347.

¹¹ § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG.

¹² Dagegen: SG Osnabrück vom 18.12.2024 – S 44 AY 25/24 ER – asyl.net: M33036: Es kommt nicht auf die grüne Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung an, sondern auf das materielle Bestehen derselben.

⁷ LSG Thüringen vom 16.5.2025 – L 8 AY 222/25 B ER – asyl.net: M33410, zitiert in diesem Heft ab S. 327.

ist, ob der Begriff »Ausreise« die zwangsweise Überstellung oder die freiwillige Ausreise meint. Je nach Definition würde dies andere Anknüpfungstatsachen bedeuten. Würde es um eine zwangsweise Überstellung gehen, könnte erst von einer tatsächlich möglichen Ausreise ausgegangen werden, wenn das BAMF alles Erforderliche getan hat, um die Überstellung zu ermöglichen, ein Überstellungstermin also feststeht. Geht es um die freiwillige Ausreise, wird es darum gehen, ob und gegebenenfalls ab wann und unter welchen Umständen eine solche Ausreise möglich ist.

Überzeugend ist, dass die freiwillige Ausreise gemeint sein soll.¹³ Zum einen spricht der Begriff »Ausreise« nach allgemeinem Verständnis gegen eine zwangsweise Abschiebung oder Überstellung.¹⁴ Vor allem aber wurde im Gesetzgebungsverfahren auf die freiwillige Ausreise abgestellt.¹⁵ Und schließlich muss zumindest wegen einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift zur Wahrung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG auf die freiwillige Ausreise abgestellt werden.¹⁶ Schließlich könnte der Leistungsausschluss nur dann eventuell verfassungskonform sein, wenn die Deckung der existenzsichernden Bedarfe in dem anderen Mitgliedstaat durch eine Ausreise unproblematisch erreichbar wäre.¹⁷

Die Gegenauffassung meint, dass es nur um die Möglichkeit der Überstellung in den anderen Staat geht und daher nur festzustellen sei, dass in diesem anderen Staat die soziale Absicherung so weit gesichert ist, dass keine unmenschliche Behandlung droht. Dieser Auffassung hat sich auch das LSG Thüringen angeschlossen, wobei nicht erkennbar ist, dass das LSG den Meinungsstreit erkannt hat. Denn es ist zu erwarten, dass ein Gericht seine Auffassung begründet, wenn es sich für eine Minderheits-Auffassung entscheidet (und das ist diese Gegenauffassung). Hier stellt das LSG Thüringen aber nur sehr knapp fest, dass laut dem BAMF im Zielstaat (hier: Malta) keine unmenschliche Behandlung drohe und daher die Feststellung der Ausreisemöglichkeit gegeben sei.

Selbst das BAMF folgt nicht der Auffassung des LSG Thüringen, denn in neueren BAMF-Bescheiden zu »Dublin-Fällen«¹⁸ finden sich Feststellungen zur Ausreisemög-

lichkeit und zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG. Diese pauschalen Textbausteine des BAMF genügen aber nach ganz überwiegender Ansicht nicht den Voraussetzungen der Norm.¹⁹ Das LSG Niedersachsen-Bremen stellt zutreffend fest, dass im Dublin-Verfahren die freiwillige Ausreise als Ausnahme gilt bzw. grundsätzlich nicht vorgesehen ist und gegebenenfalls recht umfassender Vorbereitungen bedarf.²⁰ Im Ergebnis kann das BAMF denknötwendig im Asyl-Bescheid keine Feststellung zur Ausreisemöglichkeit treffen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt sein kann, ob, wann und wo der Zielstaat die antragstellende Person aufnimmt und die Deckung der menschenwürdigen Existenzbedarfe sichert. Daher müsste eine vom Asyl-Bescheid losgelöste, spätere Feststellung zur Ausreisemöglichkeit erfolgen. Erst dann wäre ein Absenken der Leistungen auf Überbrückungsleistungen denkbar und erst dann wäre auch die Zweiwochenfrist der Überbrückungsleistungen sinnvoll, denn die Vorbereitung der freiwilligen Ausreise dauert regelhaft bis zu zwei Wochen.

5. Bindung an Recht und Gesetz: Ja/Nein/Vielleicht

Das LSG Thüringen hat hier offenbar nicht erkannt, dass es entgegen der herrschenden Rechtsmeinung entschieden hat. Dies wird auch daran deutlich, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten abgelehnt wurde. Demnach hielt es das LSG Thüringen offenbar für unmöglich, dass einem Eilantrag gegen einen Leistungsausschluss für »Dublin-Fälle« stattgegeben werden könnte. Denn sobald ein solcher Antrag an einem deutschen Gericht vertretbar Erfolg haben könnte, wäre Prozesskostenhilfe zu gewähren.²¹

Das LSG Thüringen hat hier also in dem Glauben entschieden, dass es sich bei § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG um eine unproblematische Norm handele, die keiner besonderen Prüfung bedürfe. Das ist insofern bemerkenswert, als zum Entscheidungszeitpunkt bereits einige Gerichte Eilanträgen in »Dublin-Fällen« stattgegeben hatten.²²

¹³ Dazu: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.6.2025 – L 8 AY 12/25 B ER – asyl.net: M33390.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ BT-Drs. 20/13413, S. 53.

¹⁶ LSG Niedersachsen-Bremen vom 13.6.2025, a. a. O. (Fn. 13).

¹⁷ Ablehnend zu der dadurch implizierten sozialrechtlichen Obliegenheit zur Ausreise (für materiell nicht freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger:innen): Greiser/Kador, Existenzsicherung, europarechtlicher Arbeitnehmerstatus und Rückkehrobliegenheit, ASR 2023, S. 4 ff.; LSG Hessen, Urteil vom 1.7.2020 – L 4 SO 120/18 – asyl.net: M29030; LSG Nordrhein-Westfalen vom 27.3.2020 – L 20 AY 20/20 B ER – Asylmagazin 6–7/2020, S. 245 ff. – asyl.net: M28447.

¹⁸ Im Verfahren vor dem LSG Thüringen lag noch ein BAMF-Bescheid ohne gesonderte Ausreisefeststellung vor.

¹⁹ SG Hamburg, Beschluss vom 11.4.2025 – S 28 AY 188/25 ER – asyl.net: M33256, Rn. 38 ff.; allgemein zur Feststellung: Heuser in BeckOK Ausländerrecht, 44. Edition, Stand: 1.4.2025, § 1 AsylbLG Rn. 48–49; Frerichs in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1 AsylbLG Rn. 206.7 ff.

²⁰ Zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 17.8.2021 – 1 C 26.20 – Asylmagazin 3/2022, S. 94 ff., asyl.net: M30159, Rn. 22 m. w. N.; Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 81; Lincoln, Ausschuss-Drs. 20(4)493 G, S. 3 m. w. N.

²¹ Dazu: BVerfG, Beschluss vom 28.10.2019 – 2 BvR 1813/18; vom 30.5.2022 – 1 BvR 1012/20 – bundesverfassungsgericht.de.

²² SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024 – S 11 AY 19/24 ER – asyl.net: M32994; SG Karlsruhe, Beschluss vom 19.2.2025 – S 12 AY 424/25 ER – asyl.net: M33124; SG Speyer, Beschluss vom 20.2.2025 – S 15 AY 5/25 ER – asyl.net: M33133; SG Trier, Beschluss vom 20.2.2025 – S 3 AY 4/25 ER – asyl.net: M33264; SG Darmstadt, Beschluss vom 4.2.2025 – S 16 AY 2/25 ER – asyl.net: M33113; SG Gießen, Beschluss vom 9.4.2025 – S 30 AY 28/25; SG Hamburg, Beschluss vom 11.4.2025 – S 28 AY 188/25 ER – asyl.net: M33256; SG Hamburg, Be-

Auch in der Literatur wurde die Norm sehr kritisch kommentiert²³ und die Vorläufernorm wurde vom BSG dem EuGH vorgelegt.

»Gerichte sind Recht und Gesetz verpflichtet – nicht politischen Stimmungen. Gerade das macht einen Rechtsstaat aus.«²⁴ »Recht und Gesetz« i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG umfasst auch die Rechtsprechung und Diskussionen in der Fachliteratur, sodass Gerichte gehalten sind, sich mit der aktuellen Rechtsprechung und Literatur auseinanderzusetzen, bevor sie eine Entscheidung treffen. Das hat das LSG Thüringen hier erkennbar unterlassen.

6. Unzulässige Umkehr der Darlegungslast

Das LSG Thüringen stellt fest, dass ihm die Ausführungen des BAMF zur Nicht-Verletzung des Verbots einer unmenschlichen Behandlung im Rahmen einer Überstellung nach Malta ausreichen. Es erklärt dann eher beiläufig, dass der Antragsteller auch nichts zur fehlenden Ausreisemöglichkeit vorgetragen habe. Wenn ein Gericht fehlenden Vortrag bemängelt, dann steckt darin auch die Aussage, dass das Gericht von einer Verpflichtung des Antragstellers ausgeht, zur Ausreisemöglichkeit darzulegen.

Die Darlegungslast in sozialgerichtlichen Verfahren besteht allerdings darin, dass die Partei zu den Tatsachen vorzutragen hat, die sie geltend machen möchte. Hier will die Behörde geltend machen, dass die Ausreisemöglichkeit besteht und dies auch vom BAMF festgestellt wurde. Die Darlegungslast liegt damit bei der Behörde. Es ist somit unzulässig, vom Antragsteller zu verlangen, darzulegen und zu beweisen, dass der Tatbestand der Norm nicht erfüllt sei.²⁵

7. Bindung an verfassungswidriges Recht?

Das LSG Thüringen erklärt, dass es an § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG gebunden sei, da die Norm noch nicht vom BVerfG als nichtig verworfen sei. Im Eilverfahren stünde es dem Gericht nicht zu, ein geltendes Gesetz nicht anzuwenden, es sei denn die verfassungsrechtlichen Zweifel

seien erheblich. Das LSG habe aber keine solchen Zweifel, was kurz festgestellt, aber nicht begründet wird. Wenn sich diese Auffassung durchsetzen würde, dann wäre die Geltung des Grundgesetzes im Eilverfahren in Gefahr. Schließlich kämen beispielsweise verfassungskonforme Auslegungen im Eilverfahren nicht mehr in Betracht, was untragbar wäre.

Diese Haltung von Gerichten häuft sich leider im Eilrechtsschutz. Es gibt aber auch nach wie vor zahlreiche Gerichte, die auch im Eilverfahren das Grundgesetz als anzuwendendes Recht ansehen.²⁶

Dass das LSG Thüringen meint, ohne Begründung, feststellen zu können, dass die Norm verfassungsrechtlich unproblematisch sei, stärkt erneut den Eindruck, dass das Gericht die bestehende Rechtsprechung und Literatur nicht zur Kenntnis nimmt oder nicht zur Kenntnis nehmen will.

Im Bereich der Existenzsicherung ist zu beachten, dass auch die nur teilweise Unterdeckung des Existenzminimums stets eine Verletzung der unantastbaren Menschenwürdegarantie bedeuten kann.²⁷

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichert jeder hilfebedürftigen Person diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für ihre physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.²⁸ Schon deshalb bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, Teile dieser unerlässlichen Leistungen (vorläufig) für entbehrlich zu erklären.

Das BVerfG hat mehrfach hervorgehoben, dass die pauschalen Regelbedarfsbeträge nach SGB II/SGB XII »auf einer äußerst knappen Berechnung« beruhen und nur im Gesamtzusammenhang sowie unter Berücksichtigung von Auslegungsspielräumen und Härtefällen noch als verfassungsgemäß gelten können, weil so erst die menschenwürdige Existenz hilfebedürftiger Personen realistisch gesichert werde.²⁹ Damit ist der Regelbedarf bereits das absolute – und gerade noch verfassungskonforme – Minimum und darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unterschritten werden. Ausgehend von diesen Grundsätzen ergeben sich zwangsläufig erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der reduzierten Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. So ist beispielsweise die Frage, ob der ungekürzte Grundbedarfsbetrag nach §§ 3, 3a AsylbLG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, beim BVerfG anhängig.³⁰ Bei einer solchen Rechtslage

schluss vom 17.4.2025 – S 7 AY 196/25 ER; SG Hamburg, Beschluss vom 17.4.2025 – S 5 AY 195/25; SG Kassel, Beschluss vom 7.5.2025 – S 6 AY 1/25 ER; SG Speyer, Beschluss vom 16.5.2025 – S 16 AY 38/25 ER; weitere Gerichte kamen später dazu: SG Marburg, Beschluss vom 30.5.2025 – S 16 AY 4/25 ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.6.2025, a. a. O. (Fn. 13); SG Dresden, Beschluss vom 16.6.2025 – S 20 AY 37/25 ER; SG Magdeburg, Beschluss vom 9.7.2025 – S 31 AY 40/25 ER; SG Leipzig, Beschluss vom 11.7.2025 – S 10 AY 23/25 ER.

²³ Vgl. nur: Heuser in BeckOK AuslR, a. a. O. (Fn. 19), § 1 AsylbLG Rn. 48, 49; Frerichs in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1 AsylbLG Rn. 206.7 ff.; Hruschka, verfassungsblog vom 4.11.2024; Entscheidungsanmerkungen: ANA-ZAR 2/2025, 19; ASR 2/2025, 76.

²⁴ Bundesjustizministerin Stefanie Hubig auf Instagram, 10.7.2025: www.instagram.com/p/DL5FuCeNd0R/.

²⁵ So aber: SG Cottbus vom 12.6.2025 – S 21 AY 8/25 ER.

²⁶ Sehr deutlich dazu: SG Speyer, Beschluss vom 20.2.2025 – S 15 AY 5/25 ER – asyl.net: M33133, mit Anmerkung in: ASR, 2/2025, S. 76 f. und generell: Anmerkung von Werdermann in: Asylmagazin 5/2020, S. 179–182 (181).

²⁷ Vgl.: Jüttner/Wehrhahn in: Fichte/Jüttner, Kommentar SGG, 3. Auflage 2020, § 86b SGG, Rn. 64.

²⁸ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 u. a. – Rn. 86, 92, 120, 101 f., 144; BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – Asylmagazin 1–2/2020, S. 42 ff., asyl.net: M27819, Rn. 190.

³⁰ Anhängig unter 1 BvL 5/21.

»Bett-Brot-Seife«-Leistungen für verfassungsrechtlich unproblematisch zu erklären, erscheint kaum noch vertretbar.

Das menschenwürdige Existenzminimum ist in jedem Fall und zu jeder Zeit sicherzustellen.³¹ Dabei ist zu beachten, dass es sich um ein einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht handelt. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten.³² Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in Deutschland jederzeit realisiert werden.³³

Eine Praxis, wonach beispielsweise soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen würden, ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Weder Leistungen für physische noch solche für soziokulturelle Bedarfe sind frei verfügbar; sie können nicht beliebig gekürzt oder gestrichen werden.³⁴ Kein Bedarf des Regelsatzes ist frei verfügbar und niemand muss sich dafür rechtfertigen, dass die Bedarfe des menschenwürdigen Existenzminimums tatsächlich benötigt werden.³⁵

Und nicht zuletzt hat auch das BSG bereits festgestellt, dass im Bereich der Existenzsicherung auch vermeintlich minimale Beträge bedeutsam sein können – bestenfalls einstellige Eurobeträge können als nur durchschnittlich bedeutsam eingestuft werden,³⁶ was im Umkehrschluss bedeutet, dass jedenfalls monatliche Beträge von 10 € und mehr regelhaft als überdurchschnittlich bedeutsam anzusehen sind. Kein Geldbetrag ist unbedeutend!

Bei diesen gefestigten Grundsätzen erscheint es schwer, eine Norm für unzweifelhaft verfassungskonform zu erklären, die sämtliche Leistungen des Existenzminimums, inklusive Unterkunft und Gesundheitsleistungen, für entbehrlich erklärt. Das LSG Thüringen tut es trotzdem, ohne Begründung. Es drängt sich aber auf, dass das LSG hier sehr umfassend hätte begründen müssen, wie es angesichts der geltenden Rechtslage (die auch die BVerfG-Rechtsprechung umfasst) zu dem Schluss gekommen ist, dass die Norm verfassungsgemäß ist.

8. Bindung an europarechtswidriges Recht?

Das LSG Thüringen erklärt, dass es Europarecht im Eilverfahren nicht zu beachten habe, da auch eine Europarechtswidrigkeit nichts an der Anwendbarkeit der Norm ändern würde. Die engen Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens, um die Sache dem EuGH vorzulegen, lägen nicht vor.

Hier verkennt das LSG Thüringen grundsätzlich die Wirkung des Europarechts. Es gilt der Grundsatz des Vorrangs des Europarechts.³⁷ Das bedeutet, dass eine nationale Norm im Zweifel unangewendet bleiben muss bzw. europarechtskonform auszulegen ist, wenn der Wortlaut der Norm europarechtswidrig wäre. Es bedarf dafür keiner Entscheidung des EuGH – das Europarecht beansprucht seine wirksame Durchsetzung durch die nationalen Behörden und Gerichte auch im Eilverfahren.

Die Feststellung des LSG Thüringen, dass Europarecht im Eilverfahren weitgehend unbeachtlich sei, ist damit eindeutig europarechtswidrig. Der Vorrang des Europarechts gehört zum Grundlagenwissen auf juristischem Gebiet, daher dürfte auch ein zweitinstanzliches deutsches Gericht diesen Grundsatz kennen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass das LSG diesen nicht beachtet.

Hätte das LSG Thüringen den Vorrang des Europarechts beachtet, dann hätte es zwingend prüfen müssen, ob § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG europarechtskonform ist. Dass diesbezüglich erhebliche Zweifel bestehen, zeigt bereits die Vorlage des BSG an den EuGH.³⁸

Art. 1 und Art. 20 EU-Grundrechtecharta i. V. m. Art. 17 Aufnahme-RL verpflichten Deutschland, dafür zu sorgen, dass auch für »Dublin-Fälle« ein angemessener Lebensstandard gesichert wird. Das Leistungsniveau zur Sicherung dieses angemessenen Lebensstandards hat sich dabei am Regelsatz nach SGB XII zu orientieren.³⁹ Art. 20 Abs. 5 und Abs. 6 Aufnahme-RL normieren, dass Leistungen nur nach einer Einzelfallentscheidung unter besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeit (Ermessen) gemindert werden dürfen und keine Leistungsminderung zur Einschränkung der Menschenwürdegarantie führen darf.⁴⁰

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Art. 21 der neuen Aufnahme-RL regelt, dass »Dublin-Fäl-

³¹ BVerfG vom 9.2.2010, a. a. O. (Fn. 28).

³² Vgl.: Rothkegel, Konsequenzen des »Hartz IV«-Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ZAR 2010, S. 373 ff., (S. 374).

³³ BVerfG vom 18.7.2012, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 94.

³⁴ BVerfG vom 5.11.2019, a. a. O. (Fn. 29), Rn. 119; BVerfG vom 12.5.2021, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 24.

³⁵ LSG Berlin-Brandenburg vom 25.9.2020, a. a. O. (Fn. 4), Rn. 4 mit Bezug auf: BVerfG, Urteil vom 5.11.2019, a. a. O. (Fn. 29).

³⁶ BSG, Urteil vom 1.7.2009 – B 4 AS 21/09 R – sozialgerichtsbarkeit.de.

³⁷ Art. 4 Abs. 3 S. 2 EUV; Art. 288 AEUV; EuGH, Urteil vom 15.7.1964 – Rs. 6/64 (Costa/ENEL); Urteil vom 17.12.1970 – Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft); Urteil vom 9.3.1978 – Rs. 106/77 (Simmenthal): nationale Gerichte haben nationales Recht unangewendet zu lassen, um Verstoß gegen EU-Recht zu verhindern – curia.europa.eu.

³⁸ BSG, Beschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R – asyl.net: M33010; anhängig beim EuGH unter C-621/24.

³⁹ Art. 17 Abs. 5 Aufnahme-RL: Leistungsniveau am Maßstab der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Existenzsicherung für eigene Staatsangehörige.

⁴⁰ EuGH, Urteil vom 15.7.2021 – C-709/20 (CG); BSG, Urteil vom 29.3.2022 – B 4 AS 2/21 R – bsg.bund.de; LSG Hessen, Beschluss vom 31.10.2022 – L 4 SO 133/22 B ER; Klein, Unionsgrundrechtlicher Kinderrechtsschutz, SR 2023, S. 28.

le« grundsätzlich nur noch in dem Staat Anspruch auf Sozialleistungen haben sollen, der für ihr Asylverfahren zuständig ist. Art. 21 der neuen Aufnahme-RL kann aber erst ab dem 1. Juli 2026 wirksam werden, weil diese Norm sich auf das kommende Dublin-Verfahren (nach der Asyl- und Migrations-Management-Verordnung, AMMVO) bezieht, welches erst an diesem Tag in Kraft treten wird. Doch auch ab dem 1. Juli 2026 wird die Rechtsprechung gelten, wonach sich aus der EU-Grundrechtecharta ein Anspruch auf menschenwürdige Existenzsicherung ergibt und Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse nur im Einzelfall nach einer Ermessensentscheidung erlaubt sein können.⁴¹

All diese Normen und Grundsätze müsste das LSG Thüringen wegdiskutieren, wenn es § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG für europarechtlich unproblematisch erklären will. Das Unterlassen dieser Darlegungen stellt eine Art von Arbeitsverweigerung dar. Die Rolle der Gerichte im demokratischen Rechtsstaat ist aber zu wichtig, um solche Ausfälle bei einem zweitinstanzlichen Gericht einfach hinzunehmen.

Gerade im Bereich der Schnittstellen des Sozialrechts zum Migrationsrecht muss die Sozialgerichtsbarkeit einen kühlen Kopf bewahren. Es verbietet sich, mutmaßliche Defizite bei der Durchsetzung des aktuellen migrationspolitischen Ziels, die Migration zu begrenzen, sozialrechtlich korrigieren zu wollen. Sozialrechtliche Bedarfe sind für alle Menschen, die hilfebedürftig sind, staatlich zu decken. Sozialgerichte betreiben Sozialrecht und hier darf nur der Mensch mit seinen Bedarfen, die sich aus dem Menschsein ergeben, im Mittelpunkt stehen. Der von Kirchhof geprägte »Granitstein« der Menschenwürdeggarantie muss gegen Versuche der Aufweichung verteidigt werden – die Sozialgerichtsbarkeit muss hier das Bollwerk gegen die Aufweichung sein und darf nicht zum Katalysator einer Aufweichung werden.

9. Erzwangene Obdachlosigkeit als Grund für Leistungsbeendigung?

Schließlich geht das LSG Thüringen so weit, zu erklären, dass aufgrund der Obdachlosigkeit des Antragstellers – die durch den Leistungsausschluss herbeigeführt wurde – schon die Leistungsberechtigung dem Grunde nach fraglich sei. Dadurch, dass kein fester Aufenthaltsort nachgewiesen werden könne, sei nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller sich im Ausland aufhalte und dann wäre die Leistungsberechtigung durch Ausreise beendet.

Diese Unterstellung erscheint nicht mehr vertretbar. Der Antragsteller hatte im Verfahren glaubhaft gemacht, dass er sich weiter in Thüringen aufhalte und bei verschiedenen Personen übernachtete. Für eine Ausreise ins Ausland

fehlen Anhaltspunkte. Soll eine Leistung wegen vollzogener Ausreise beendet werden (§ 1 Abs. 3 AsylbLG), wäre die Ausreise ein von der Behörde zu beweisendes Tatbestandsmerkmal. Die bloße Möglichkeit der eventuellen Ausreise kann unter keinen Umständen genügen, um eine Leistungsbeendigung zu begründen, zumal die Ausreise hier für den Antragsteller aufgrund fehlender Dokumente auch rechtlich unmöglich sein dürfte. Das Gericht unterstellt ihm hier also sogar rechtswidriges Handeln, ohne dafür Beweise vorliegen zu haben.

Wären die Äußerungen des LSG Thüringen tragfähig, würde effektiver Rechtsschutz für obdachlose Menschen generell extrem erschwert. Es erscheint also nicht nur unanständig, einem Obdachlosen seine Obdachlosigkeit zum Vorwurf zu machen (er könne nicht nachweisen, dass er sich überhaupt in Deutschland aufhalte), es ist auch rechtlich unzulässig.

10. Nichtannahmebeschluss des BVerfG

Die gegen die Entscheidung des LSG Thüringen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.⁴²

Das BVerfG stellte in dem Nichtannahmebeschluss allerdings fest, dass ein einmaliges Nichtantreffen in der Unterkunft nicht für die Annahme des »Flüchtigseins« ausreicht.⁴³

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG kommt nämlich nur während der Dublin-Überstellungsfrist in Betracht.⁴⁴ Häufig gibt es Berichte, dass Behörden die Dublin-Überstellungsfrist verlängern, weil die betreffende Person an einem bestimmten Tag oder sogar in einem bestimmten Zeitfenster von wenigen Stunden nicht in ihrem Zimmer anwesend war und daher als »flüchtig« eingestuft wird. Der Entscheidung des LSG Thüringen lag ebenfalls ein solcher Fall zugrunde.

Insofern erscheint es also möglich, dass sich die Überstellungsfrist schon nicht verlängert hat und damit § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG gar nicht zur Anwendung kommen kann. Daher geht das BVerfG davon aus, dass es einen effektiveren Weg zur Abwendung der möglichen Grundrechtsverletzung gab und gibt, nämlich das Vorgehen gegen die Verlängerung der Überstellungsfrist.

Im Ergebnis darf also die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde nicht als Bestätigung der Entscheidung des LSG Thüringen durch das BVerfG missverstanden werden. Vielmehr hat das BVerfG hier ein Argument gegen die um sich greifende Praxis der Verlängerung der Überstellungsfrist bei kurzer Abwesenheit geliefert.

⁴¹ Siehe Fn. 40; zum EU-Recht und Existenzsicherung: Schreiber, EU-Sozialbürgerschaft 4.0, ASR 2025, S. 56 ff.

⁴² BVerfG vom 30.6.2025 – 1 BvR 1200/25 – rechtsprechung-im-internet.de.

⁴³ Ebd. mit Bezug auf BVerfG vom 17.8.2021 – 1 C 26/20, a. a. O. (Fn. 20).

⁴⁴ BSG vom 25.7.2024, a. a. O. (Fn. 38).

11. Fazit

Die Sozialgerichtsbarkeit ist grundsätzlich gut aufgestellt und beweist immer wieder, dass sie in der Lage ist, gegen Tendenzen der Zersetzung des demokratischen Rechtsstaates einzuschreiten. Doch auch hier gibt es alarmierende Entwicklungen, die sich an Beispielen wie der hier besprochenen Entscheidung des LSG Thüringen zeigen.

Die Richter*innenschaft der Sozialgerichtsbarkeit ist sich der Gefahr anti-rechtsstaatlicher Kräfte im Land sehr bewusst und der Deutsche Anwaltverein wirbt mit dem Slogan »Rechtsstaat braucht Rückgrat und ein starkes Netzwerk«. Das Bewusstsein, dass der Rechtsstaat nicht mehr als selbstverständlich und »ewig« angenommen werden kann und dass dieser Rechtsstaat verteidigt werden muss, ist vorhanden.

Um Einzelfälle wie die Entscheidung des LSG Thüringen zukünftig zu verhindern, müssen wir im Gespräch bleiben und ins Gespräch kommen – Gerichte, Anwaltschaft, Verwaltung, Zivilgesellschaft. Die Sozialgerichtsbarkeit stellt hierfür grundsätzlich geeignete Formate bereit – beispielsweise bietet der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. eine Plattform, in der alle Berufsgruppen, die am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, um die beste Entwicklung des Sozialrechts streiten.

Daneben müssen verfassungsrechtlich fragwürdige Regelungen weiter in Eil- und Hauptsacheverfahren thematisiert werden und Gerichte sollten bei Vorlagebeschlüssen zum BVerfG und/oder zum EuGH unterstützt werden. Aber auch in der Öffentlichkeit sind Tendenzen, Menschen das Existenzminimum zu verweigern, lautstark zu kritisieren.

Ländermaterialien

Afghanistan

VG Berlin

Ablehnung einstweiligen Rechtsschutzes zur Erteilung von Visa bei Aufnahmezusage

Beschluss vom 15.7.2025 – 37 K 158/25 V – asyl.net: M33497

Leitsätze der Redaktion

1. Im Falle einer nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilten Aufnahmezusage besteht kein Anspruch auf eine einstweilige Anordnung zur Einreise nach Deutschland, wenn eine Abschiebung nach Afghanistan nicht unmittelbar droht. Es ist zumutbar, das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

2. Personen, die Teil des Aufnahmeprogramms der Bundesregierung sind, droht keine Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan. Sie stehen für die Dauer des Visumsverfahrens unter besonderen Schutz und werden von der GIZ (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) bei der Beantragung und Verlängerung des Visums, bei der Sicherung der Unterkunft und gegenüber den pakistanischen Behörden unterstützt. Namen der Antragsteller*innen werden an die pakistanischen Behörden übermittelt und die pakistanische Regierung sensibilisiert. Zudem werden die Antragsteller*innen mit Schutzbriefen ausgestattet.

Anmerkung

Siehe auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.6.2025 – 6 B 4/24 – asyl.net: M33411.

VG Berlin

Erlöschen einer Aufnahmezusage wegen Sicherheitsbedenken

Urteil vom 14.7.2025 – 24 K 98/24 V – asyl.net: M33498

Leitsätze der Redaktion

1. Eine nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilte Aufnahmezusage kann formlos zurückgenommen werden. Die Vorschriften für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48 und 49 VwVfG) finden keine Anwendung, da es sich bei der Aufnahmezusage nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

2. Bestehen Sicherheitsbedenken gegen Antragsteller*innen, kann die Aufnahmezusage zurückgenommen werden.

3. Die Rücknahme einer Aufnahmezusage für eine junge Afghanin ist rechtmäßig, wenn diese bei der Sicher-

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



Asylmagazin

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- HInweise auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



Publikationen

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.